Satzung

der Ortsgemeinde Brohl über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Grundstücke Gemarkung Brohl, Flur 5, Flurstücke Nr. 175/3 tlw., 176 tlw., 177/2 tlw. und 178/5 tlw. (Bereich "Auf der Hohl").

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3635), i.V.m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Brohl am _______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Brohl werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB einbezogen:

Flur 5 Flurstücke Nr. 175/3 tlw., 176 tlw., 177/2 tlw. und 178/5 tlw.

Aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) wird der Geltungsbereich ersichtlich. Der Geltungsbereich ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht zugelassen.

Im Bereich der Ergänzungssatzung ist ausschließlich die Errichtung von Einfriedungen, Garagen, Carports, Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

§ 3 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist entlang des Wirtschaftsweges Nr. 216 an der Westseite der Flurstücke Nr. 175/3, 176, 177/2 und 178/5 eine lockere einreihige Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Sträucher oder Bäume II. Ordnung, Anlage 4) zu pflanzen. Für die Errichtung von Zufahrten können Teilflächen von Bepflanzungen freigehalten werden.

§ 4 Denkmalpflege

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen oder Eisengegenstände usw.) zutage treten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077

Koblenz, per E-Mail über: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261/6675-3000, anzuzeigen, damit die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Etwa zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und –pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, in Koblenz.

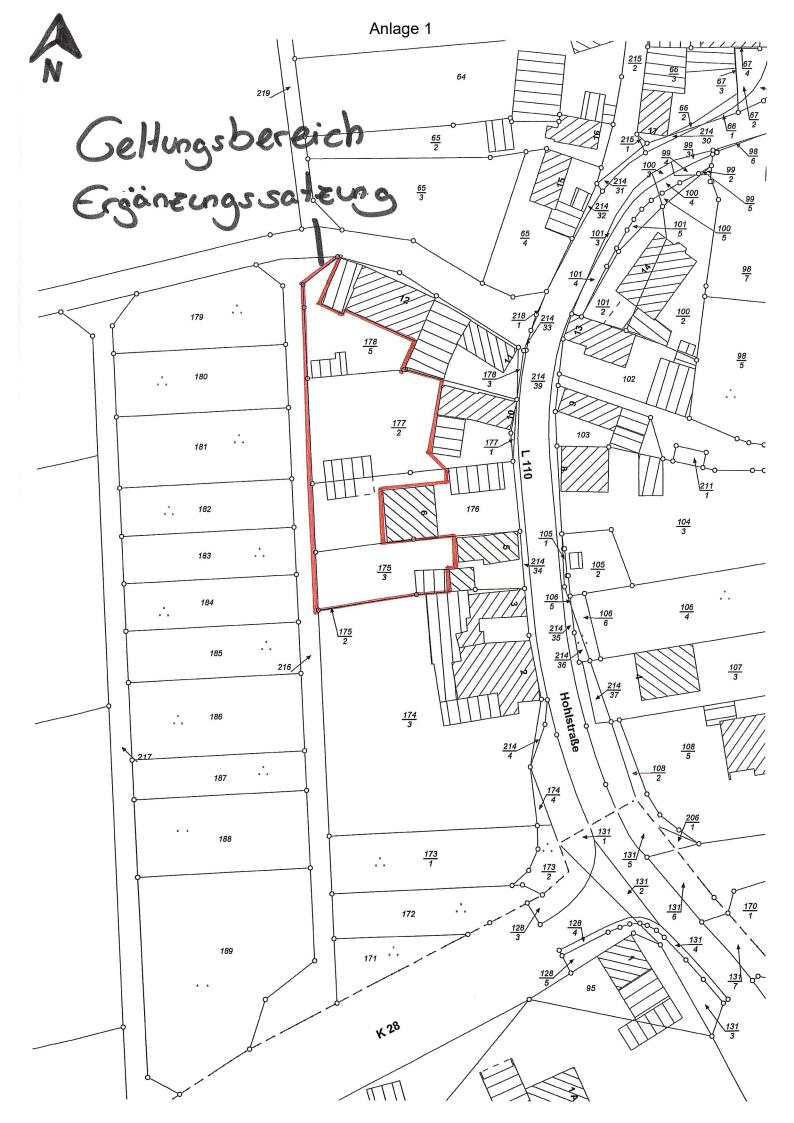
§ 5 Hinweise

- 1. Die als Anlage 2 beigefügten Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen der Kreiswerke Cochem-Zell sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2. Die Hinweise des Gesundheitsamtes Cochem sind als Anlage 3 beigefügt und zu beachten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl,	
Ortsgemeinde Brohl	
_	
Uwe Theobald	
Ortsbürgermeister	



Anlage 2

Kreiswerke Cochem-Zell Wasserversorgung - Abfallwirtschaft - Energie

Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen

Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen

- 1. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/- 0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
- 2. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 (M) vom Februar 2013 (siehe Anlage) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von unseren Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit mit uns abgestimmt werden.
- 3. Wir beantragen, bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von unserer Hauptversorgungsleitung. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
- 4. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch unsere Mitarbeiter erfolgen. Zuständig sind unsere Bezirksleiter.
- 5. Einer Nutzung von Oberflächen- oder Dachablaufwasser als Brauchwasser im Haushalt zum Betrieb der Toilette bzw. Waschmaschine wird grundsätzlich <u>nicht</u> zugestimmt.
 - Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten.
 - (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie bga-Pressedienst (BI-A 507/92).
- 6. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungstrassen.
- 7. Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.

Anlage 3

Die nachfolgenden Hinweise des Gesundheitsamts Cochem-Zell sind zu beachten:

Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich

Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBI. I S 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.

Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)

Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen **nicht** verbunden sein

Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

Anlage 4

Pflanzliste Liste II Feldahorn Hainbuche Vogelkirsche Eberesche Traubenkirsche Salweide Liste III Roter Hartriegel Hasel Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Gewöhnliche Heckenkirsche Schlehe Hundsrose Salweide Schwarzer Holunder Liguster Kornelkirsche Alpenbeere